

9. III. 1919

Die Anrechnung der Kriegszeit auf das Dienstalter der Beamten.

Von Dr. Karl Braag.

Wenn man die einmaligen und fortlaufenden Teuerungszulagen der Beamten mit der allgemeinen Erhöhung der Arbeitslöhne und der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse vergleicht, so kann man nicht zweifeln, daß der Beamte gegenüber dem Arbeiter und der Mehrzahl der Privatangestellten ganz wesentlich benachteiligt ist. Man muß dann auch weiter anerkennen, daß der Beamte aus der Not der Zeit und aus der Not des Vaterlandes niemals für sich eigennützig Kapital geschlagen, sondern seine Pflicht getan hat, trotzdem die Zeiten für ihn immer schlechter wurden. Wenn Deutschland nicht durch all die Krisen der letzten Jahre, im besonderen der Revolution, aus allen Fugen gerissen wurde, so ist das ganz allein der selbstlosen Pflichterfüllung all seiner Beamten zu danken. Denn von keiner Seite — wie die programmatischen Erklärungen der neuen Regierung erweisen, auch nicht von dieser — wird heute das Streikrecht der Beamten bestritten, es ist ja in den letzten Wochen zur Erreichung ideeller Ziele, zur Erreichung von Ruhe und gesetlicher Ordnung hier und da angewandt worden; zur Besserung seiner wirtschaftlichen Lage hat der Beamte bisher keinen Gebrauch davon gemacht. Und er wird es hoffentlich auch niemals tun, das ist der Wunsch eines jeden, der es mit unserem Vaterlande gut meint, er wird es hoffentlich niemals zu tun brauchen. Eine einsichtige Regierung wird ihm Hilfe gewähren, soweit es irgend möglich ist, und sie muß und wird sofort helfen, wenn nicht etwa die gesetzliche Regelung große Vorarbeiten und damit das Zurückstellen noch dringenderer Aufgaben erfordert, wie es z. B. bei der Neuregelung der allgemeinen Besoldungsverhältnisse notwendig wäre.

So ohne jede besonderen Schwierigkeiten liegt der Fall bei der Anrechnung der Kriegszeit auf das Dienstalter des Beamten. Der Gedanke einer solchen Anrechnung ist nicht neu, er ist in den ersten Kriegsjahren lebhaft erörtert worden, trat dann aber nach und nach hinter der Erwägung über eine allgemeine Gehaltserhöhung zurück. Ich will mich nicht über die Billigkeit dieser Anrechnung aussprechen; sie wird für diesen Krieg gewiß von keiner Seite bezweifelt werden. Zur Verwirklichung der Idee, zur erfolgreichen Agitation fehlte es lediglich an praktischen Erfahrungen, da bisher im In- und Ausland eine Anrechnung nur für Beamte erfolgt ist, die bestimmte Zeit aus dienstlicher Veranlassung im Feindeslande gewehrt haben oder direkte Kriegsteilnehmer waren.

Eine solche praktische Erfahrung liegt jetzt vor. Was unsere Revolutionsregierung nicht getan hat — vielleicht weil sie von außen her nicht dazu angeregt wurde —, ist von der österreichischen Revolutionsregierung bereits unter dem 28. November 1918 in einer Verordnung des Staatsamts der Finanzen geschehen. (Staatsgesetzblatt für den Staat Deutsch-Österreich. 1918. Stück 13.)

Die grundlegende Bestimmung dieser Verordnung lautet:

Den am 1. November 1918 im aktiven Dienst gestandenen Zivilstaatsbeamten kommt die Begünstigung zu, für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welchem sie durch wenigstens sechs Monate die aktiven Zivilstaatsdienste gestanden sind oder während des Zivilstaatsdienstes aktiven Militärdienst geleistet haben, ... um je ein halbes Jahr früher in höhere als die von ihnen am 1. November 1918 genossenen Bezüge sowohl im Wege der Gehaltsstufen- als auch der Zeitvorrückung vorzurücken.

Es wird also allen österreichischen Staatsbeamten, die seit Beginn des Krieges im Amt waren, für die Zeit des Krieges das Pensions- und Befoldungsdienstalter um mehr als zwei Jahre vordatiert. Denn der „Teil dieser Halbjahre, der bei der ersten nach Inkrafttreten dieser Begünstigung durchgeführten Vorrückung etwa nicht verbraucht worden ist, wird für die allfällige weitere Vorrückung verwendet“. Die Wirksamkeit dieser Begünstigung tritt mit dem 1. November 1918 ein, Nachzahlungen finden nicht statt. Beamte, die bereits im Genuß ihres Höchstgehaltes waren, erhalten eine „in den Ruhegenuß einberechenbare“ — also pensionsfähige — „Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen den von ihnen tatsächlich genossenen Bezügen und jenen Bezügen, auf die sie im Wege der Gehaltsstufen- oder Zeitvorrückung Anspruch erlangt hätten, wenn sie im Zeitpunkt des Anfalles nicht schon das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr erreicht hätten“, wenn sie also noch nicht im Besitze des Höchstgehaltes gewesen wären. Diese Bestimmungen sind auf die noch nicht etatsmäßig angestellten Beamten, Hilfsbeamten, Unterbeamten und Staatsarbeiter sinngemäß anzuwenden, ebenso finden die während des Krieges pensionierten Beamten nachträgliche Berücksichtigung.

Die Notwendigkeit und Gerechtigkeit einer solchen Verfügung spricht für sich selbst, es ist ihr wenig hinzuzufügen. Welche große Bedeutung für die Gegenwart, vor allem aber auch nach der allgemeinen Gehaltserhöhung für alle Zukunft eine Vorrückung des Befoldungs- und Pensionsdienstalters hat, bedarf keiner Erläuterung. Aber es unterliegt auch keinem Zweifel, daß von seiten der Regierung dem energisch vorgebrachten und zweckmäßig unterstützten Wunsch der deutschen Beamten nach Einführung ähnlicher Bestimmungen kein ernster Widerstand entgegengesetzt würde. Dazu haben die auch jetzt noch maßgeblichen Männer der Revolutionsregierung sich viel zu sehr durch Wort und Tat für die zum Teil ungeheure Aufbesserung der Lohnverhältnisse festgelegt. An alle Beamtenvereine und -vertretungen ergeht deshalb der dringende Ruf, in diesem Sinne mit größter Beschleunigung vorzugehen und noch die Zeit der Nationalversammlung und die dort vorhandenen Beziehungen für die Erfüllung nutzbar zu machen.